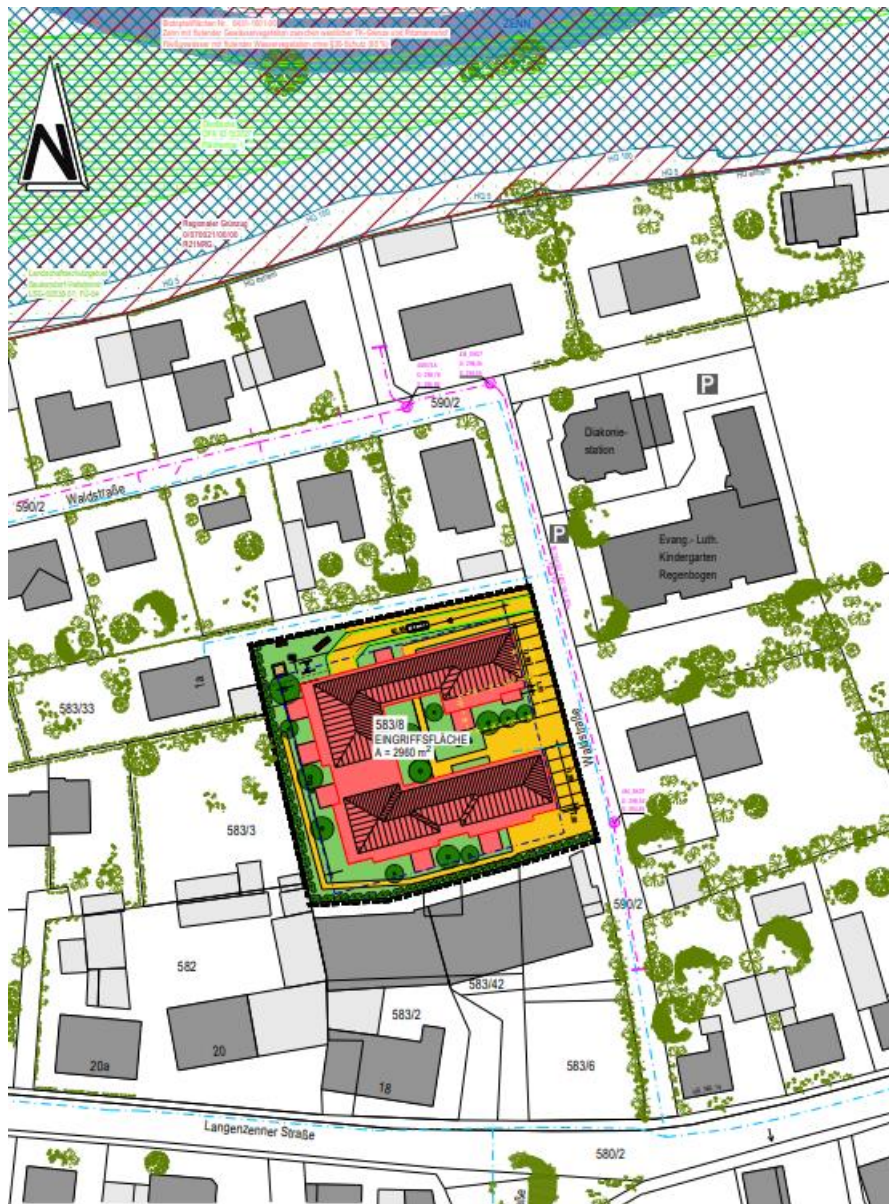


Bekanntmachung im Gemeindeblatt Nr. 11 – 01.11.2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Wohnanlage Waldstraße“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie
Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Veitsbronn hat in der Sitzung am 12.05.2022 für den im abgebildeten Lageplan markierten Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Die Ausweisung erfolgt als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).



Die Planunterlagen werden in der Zeit vom 08.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich ausgelegt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wird während der Auslegung unterrichtet.

Der aktuelle Vorentwurf des Bebauungsplanes ist auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn (<http://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn>) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Planung nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Foyer des Rathauses, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr, darüber hinaus nach gesonderter Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden.

Es kann sein, dass das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation („Corona-Virus“ – Covid-19) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Evtl. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (0911/7520832 – Herr Wild) oder per mail an wild@veitsbronn.de zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der vorgenannten Nummer erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften erfolgen kann.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per e-mail (wild@veitsbronn.de), oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn (unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zu Covid-19), vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn zu finden ist.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Veitsbronn erörtert und abgewogen. Auskunft erhalten Sie hierzu im Rathaus unter der Telefon-Nr. 0911/75208-46 (Herr Wild).

Veitsbronn, 13.10.2022

Marco Kistner, 1. Bürgermeister